

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dr. Bülow & Masiak GmbH | Stand November 2009

► Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Angebote, Vertrag und Leistungsumfang
- § 4 Kundenpflichten
- § 5 Entgelte und Zahlung
- § 6 Zahlungsverzug
- § 7 Vertragslaufzeit & Kündigung
- § 8 Haftung
- § 9 Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 10 Geheimhaltung, Datenschutz
- § 11 Eigentumsvorbehalt und Weiterverarbeitung
- § 12 Datensicherung und Sicherheitskonzeption
- § 13 Schutzrechte und Warenzeichen
- § 14 Elektronischer Geschäftsverkehr
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Zusätzliche Bestimmungen bei Internet-Diensten und Rechenzentrumsdienstleistungen
- § 17 Gewährleistung bei Internet-Diensten und Rechenzentrumsdienstleistungen
- § 18 Zusätzliche Bestimmungen bei Domains
- § 19 Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen
- § 20 Mängelgewährleistung bei Warenlieferungen
- § 21 Zusätzliche Bestimmungen bei Service und Support
- § 22 Mitwirkungspflichten bei Service und Support

► § 1 Geltungsbereich

(1) Die Dr. Bülow & Masiak GmbH (nachfolgend als Bülow & Masiak bezeichnet) erbringt ihre Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

(2) Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen und deren Einbeziehung wird hiermit widersprochen. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Leistung nicht Vertragsbestandteil.

(3) Bülow & Masiak kann den Vertragsabschluss von einer positiven Bonitätsauskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Creditreform), der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder einer Vorauszahlung bzw. der Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank abhängig machen.

(4) Die AGB gelten, soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(5) Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn Bülow & Masiak sie schriftlich bestätigt.

(6) Die Mitarbeiter von Bülow & Masiak sind zu mündlichen Nebenabreden nicht befugt, auch nicht zu Zusicherungen, soweit damit der Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen erweitert wird.

(7) Bülow & Masiak ist mit einer angemessenen Ankündigungsfrist jederzeit zur Änderung oder Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe, so werden diese entsprechend der Ankündigung Vertragsbestandteil.

► § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Lieferungen und Leistungen der Bülow & Masiak (auch als Bülow & Masiak-Dienste bezeichnet) gliedern sich nach ihrer Art in unterschiedliche Bereiche:

a) „Service und Support“: als Einzelleistungen oder im Rahmen von laufenden Serviceverträgen, z.B. Konfiguration, Installation, Reparaturen, Schulungen, telefonische oder Vor-Ort-Unterstützung

b) „Beratung“, z.B. Konzeption, Audits und Dokumentation

c) „Internet-Dienste“: z.B. Internet-Anbindungen, die Bereitstellung von Diensten wie HTTP-Server, E-Mail Server, Projekte sowie Pflegeleistungen im Bereich von Werbe-/Internet- und Multimediaproduktionen, z.B. die Erstellung von Websites, Grafikbearbeitung und Durchführung von Werbemaßnahmen

d) „Rechenzentrumsdienstleistungen“: Betrieb und Wartung von dedizierten und virtuellen Servern oder sonstigen Netzkomponenten des Kunden in einem der Bülow & Masiak Rechenzentren.

e) „Warenlieferungen“: z.B. Hardware, Standardsoftware, Zubehör und sonstige Handelswaren

(2) Über die allgemeinen Bestimmungen hinaus werden nachfolgend für einige dieser Bereiche zusätzliche Geschäftsbedingungen zugrunde gelegt.

► § 3 Angebote, Vertrag und Leistungsumfang

(1) Angebote der Bülow & Masiak erfolgen sofern nicht anders angegeben freibleibend, sie gelten höchstens 30 Tage nach Zugang beim Vertragspartner.

(2) Ein Vertragsverhältnis mit Bülow & Masiak wird nicht bereits durch die tatsächliche Nutzung eines angebotenen Dienstes begründet. Der Vertrag über die Nutzung von Bülow & Masiak-Diensten kommt mit der schriftlichen Annahme oder Gegenzeichnung eines Kundenantrages durch Bülow & Masiak oder mit der Ausführung der im Kundenantrag enthaltenen Leistungen, spätestens jedoch durch Rechnungsstellung bzw. Lastschriftabbuchung zustande.

(3) Soweit Bülow & Masiak sich zur Erbringung der angebotenen Dienste

Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden - ausgenommen bei Domainverträgen. Ferner besteht zwischen den Kunden von Bülow & Masiak kein allein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Vertragsverhältnis.

(4) Die detaillierten Vereinbarungen über den Leistungsumfang finden sich in den vertraglich angenommenen Angeboten, Verträgen oder Service-Level-Agreements. Sofern für die entsprechenden Dienste darüber hinaus vorgesehen, liegen die Leistungsbeschreibung sowie ggf. weitere Unterlagen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht bereit. Sie können ferner bei Bülow & Masiak gegen Kostenerstattung als Kopie in schriftlicher Form angefordert werden.

(5) Bülow & Masiak behält sich das Recht vor, die Leistungen und/oder Entgelte zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. Ebenso ist Bülow & Masiak berechtigt, die Leistungen und/oder Entgelte zu ändern, soweit eine solche Änderung handelsüblich bzw. unter Berücksichtigung der Interessen von Bülow & Masiak für den Kunden zumutbar ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn dies aufgrund von technischen Erfordernissen oder Gesetzesänderungen/-ergänzungen notwendig ist. Geplante Änderungen/Anpassungen werden von Bülow & Masiak mit einer Frist von zwei Monaten im Voraus angekündigt.

(6) Soweit Bülow & Masiak kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Im Falle einer Einstellung ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.

(7) Garantien bezüglich des Liefer- oder Leistungsumfanges im Sinne des BGB werden nur übernommen, wenn diese direkt im Vertrag zugesichert werden, nicht durch Werbeaussagen Dritter, wie z.B. Hersteller oder Lieferanten.

(8) Die geschuldeten Leistungen werden in der Regel von Bülow & Masiak erbracht. Bülow & Masiak ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der geschuldeten Serviceleistungen oder Lieferungen zu beauftragen.

► § 4 Kundenpflichten

(1) Der Kunde hat anerkannte Grundsätze der Datensicherheit zu befolgen. Insbesondere sind Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis davon erlangt haben.

(2) Ebenso hat der Kunde Bülow & Masiak unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihm Voraussetzungen für gewährte Tarifiermäßigungen entfallen.

(3) Erkennbare Mängel oder Schäden sind Bülow & Masiak unverzüglich als Störungsmeldung anzuzeigen. Die Störungsmeldung hat per E-Mail an support@buelow-masiak.de oder telefonisch an die Bülow & Masiak Zentrale in Marl zu erfolgen. Im Rahmen des Zumutbaren sind durch den Kunden alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung vereinfachen oder beschleunigen.

(4) Sofern sich nach Abgabe einer Störungsmeldung durch den Kunden nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag, hat der Kunde die der Bülow & Masiak durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern dieser Support nicht ausdrücklicher Bestandteil des Leistungs-

umfanges ist.

(5) Ebenso ist Bülow & Masiak jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden, bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen, jede Änderung des Namens des Kunden oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von Bülow & Masiak geführt wird, sowie jede Änderung der Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei Verstoß gegen die unter (2) oder (3) genannten Kundenpflichten, ist Bülow & Masiak sofort und in den übrigen Fällen nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

(7) Zur Regelung des Zusammenwirkens der Anwender untereinander kann Bülow & Masiak eine Benutzerordnung aufstellen. Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen Bülow & Masiak nach erfolgloser Abmahnung das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

► § 5 Entgelte und Zahlung

(1) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, stellt Bülow & Masiak dem Vertragspartner die vereinbarten Leistungen oder Lieferungen zu den in den bei Vertragsschluss gültigen Preislisten genannten Tarifen, Gebühren und Konditionen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung.

(2) Monatliche Entgelte im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen und/oder Datendienstleistungen sind im Voraus zu entrichten. Vom Tag der betriebsfähigen Bereitstellung an sind Entgelte anteilig für den Rest des Monats, je Tag 1/30 des monatlichen Entgelts, zu zahlen. Im Falle nutzungabhängiger Entgelte in wechselnder Höhe oder einmaliger Entgelte sind diese nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Bülow & Masiak ist berechtigt, im Falle relativ gleichmäßig anfallender nutzungabhängiger Entgelte angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

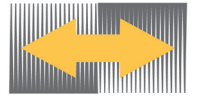
(3) Soweit zwischen der Firma und dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, werden Kleinbeträge bis 75,- Euro pro Monat vierteljährlich im Voraus berechnet.

(4) Nimmt der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teil, muss der Rechnungsbetrag spätestens am vierzehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

(5) Rechnungen für Einzelleistungen oder Warenlieferungen werden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, nach Durchführung bzw. Auslieferung gestellt.

(6) Fallen bei Servicearbeiten Leistungen oder Lieferungen an, die nicht in der Leistungsbeschreibung oder im Vertrag enthalten sind, werden diese nach der jeweils gültigen Bülow & Masiak Preisliste oder auf Basis der empfohlenen Verkaufspreise des Fremdherstellers abgerechnet.

(7) Einwendungen seitens des Kunden müssen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang in schriftlicher Form (Brief, Fax, E-Mail) dem Anbieter zur Kenntnis gebracht werden. Hierbei hat eine genaue Erläuterung des Kunden bezüglich der beanstandeten Rechnungsposition zu erfolgen. Einwendungen führen nicht zu Zahlungsaufschub der vom Anbieter gestellten Forderungen im Ganzen.



► § 6 Zahlungsverzug

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungszustellung ohne Abzug zahlbar.

(2) Der Kunde kommt mit seiner Zahlung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichartigen Zahlungsaufforderung automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

(3) Kommt der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist Bülow & Masiak berechtigt,

a) vor Erbringung weiterer vertraglich geschuldeter Leistungen Sicherstellungsleistungen oder Vorauszahlungen zu verlangen sowie

b) weitere vertraglich geschuldete Leistungen zurückzubehalten, insbesondere den Anschluss zu sperren oder einen betriebenen Server zu deaktivieren. Der Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen. Sperrt Bülow & Masiak den Anschluss nicht, so hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Support, auch im Falle von Funktionsstörungen.

c) Gemäß §19 TKV, Absatz 2 werden aufgrund eines anhaltenden Zahlungsverzuges des Kunden, alle für den Kunden erbrachten Telekommunikationsleistungen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang eines Schreibens ‚Ankündigung der Leistungsverweigerung‘ eingestellt.

(4) Kommt der Kunde im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die Bülow & Masiak das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ebenso ist Bülow & Masiak im Falle zweier aufeinanderfolgender nicht eingelöster Lastschriften zur fristlosen Kündigung berechtigt.

(5) Im Falle des Zahlungsverzuges darf Bülow & Masiak von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5%-Punkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, sofern der Kunde Unternehmer i.S.d. BGB ist 8%-Punkte über dem Basiszinssatz berechnen. Das Recht auf Geltendmachung einer höheren Zinslast bleibt davon unberührt.

(6) Im Falle des Verzuges ist Bülow & Masiak berechtigt, dem Kunden entstehende Mahnkosten in Höhe von pauschal 7,50 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für jede Mahnung zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt, Bülow & Masiak nachzuweisen, dass die Mahnkosten nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden sind.

(7) Durch Zahlungsverzug oder die Einstellung der Dienstleistungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

(8) Von der Bank erhobene Spesen oder Gebühren aufgrund einer nicht eingelösten oder zurückgerufenen Lastschrift werden, sofern diese durch den Kunden zu vertreten sind, diesem zuzüglich einer Bearbeitungspauschale i.H.v. 10,- Euro und der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

(9) Eine Kündigung mit einer verkürzten Kündigungsfrist von einer Woche ist seitens Bülow & Masiak möglich, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzeröffnungsverfahren eingeleitet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wurde oder ein Liquidationsverfah-

ren eingeleitet worden ist. Dies gilt nicht, wenn ein ausgeglichenes Konto besteht und zugleich durch die Gesellschaft und den Insolvenzverwalter nachgewiesen wird, dass die Bezahlung der fortlaufend anfallenden Entgelte und sonstigen Kosten im Rahmen aller vertraglichen Verpflichtungen gesichert ist.

(10) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Bülow & Masiak vorbehalten.

► § 7 Vertragslaufzeit & Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeiten sind im Nutzerantrag bzw. dem schriftlichen Angebot genannt. Ist hier keine Angabe, gelten die in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in den Preislisten bzw. Produktdefinitionen angegebenen Fristen. Sofern auch hier keine Angabe vorliegt, gilt: Verträge werden, sofern nichts anderes vereinbart, mit einer Mindestlaufzeit von 1 Jahr abgeschlossen. Zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht gekündigte Verträge verlängern sich jeweils um weitere 12 Monate bzw. bei anders lautenden Verträgen um die entsprechende Laufzeit.

(2) Die Kündigungsfristen für Dauerleistungen sind im Nutzerantrag bzw. dem schriftlichen Angebot genannt. Ist hier keine Angabe, gelten die in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in den Preislisten angegebenen Fristen. Sofern für die betreffende Dauerleistung auch hier keine Angabe vorliegt, gilt für beide Vertragspartner eine Frist von drei Monaten zum Monatsende.

(3) Für die Wahrung dieser Fristen zählt der Tag des Eingangs bei Bülow & Masiak zu den normalen Bürogeschäftszeiten (Mo-Fr 8.00-18.00 Uhr). Außerhalb dieser Zeiten wird als Tag des Zugangs der nächste darauffolgende Arbeitstag gerechnet.

(4) Bei Verträgen mit Mindestlaufzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten kündbar.

(5) Die Kündigung hat stets in Schriftform nach §126 BGB zu erfolgen, eine Kündigung per E-Mail ist nicht zulässig. Auch zum Zwecke der Fristwahrung ist E-Mail nicht zulässig.

(6) Das Recht beider Vertragspartner, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Regelungen in Ziffer (1) unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner seine Vertragspflichten grob vertragswidrig und trotz schriftlicher Abmahnung oder Fristsetzung verletzt. Des Weiteren werden Zahlungsverzug, Vorliegen konkreter Verdachtsmomente auf strafrechtsrelevante Aktivitäten des Kunden - insbesondere Volksverhetzung, Diskriminierung von anderen aufgrund ihrer Hautfarbe, Rasse, Religion oder Weltanschauung - und Missachtung von Datenschutzbestimmungen seitens des Kunden als Kündigungsgrund angesehen.

(7) Wird das Vertragsverhältnis vorzeitig durch Bülow & Masiak außerordentlich gekündigt, so ist der Kunde verpflichtet alle aus der außerordentlichen Kündigung resultierenden Kosten zu tragen und eventuellen Schaden zu ersetzen.

(8) Bei einer einvernehmlichen vorzeitigen Vertragsauflösung hat der Kunde alle entstehenden Kosten zu tragen. Der Schadenersatz wird auf mindestens 50% der noch bis Ende der Vertragslaufzeit durch den Kunden an Bülow & Masiak zu entrichtenden Beträge festgesetzt.

(9) Nach einer Kündigung ist Bülow & Masiak nicht verpflichtet, das für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Entgelt an den Kunden zurück zu bezahlen.

► § 8 Haftung

(1) Für Schäden, die nicht am Gegenstand der von Bülow & Masiak geschuldeten Leistung oder Lieferung selbst entstehen, haftet Bülow & Masiak, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln oder sonstigen Umständen, die Bülow & Masiak arglistig verschwiegen hat,
- e) bei Mängeln, deren Abwesenheit Bülow & Masiak garantiert hat oder
- f) soweit Bülow & Masiak eine sonstige Garantie abgegeben hat.

(2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Bülow & Masiak auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Bülow & Masiak haftet nicht für atypische und daher kaum vorhersehbare Schäden.

(4) Bülow & Masiak haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen insbesondere fachgerechte Programm- und Datensicherung oder angemessene Produktschulung der Anwender hätte verhindern können.

(5) Die Haftung für die Wiederherstellung vernichteter oder verlorener Daten des Kunden beschränkt sich auf die Kosten der Vervielfältigung dieser Daten durch seitens des Kunden erstellte Sicherungskopien.

(6) Bülow & Masiak haftet für unmittelbare oder mittelbare Schäden und Nachteile, die dem Kunden oder dritten Vertragspartnern des Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten und -Anlagen über den bzw. an den in den Räumen der Bülow & Masiak betriebenen Systemen entstehen, sowie für entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz.

(7) Die Haftung von Bülow & Masiak ist der Höhe nach auf diejenigen Schäden begrenzt, die Bülow & Masiak bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehen konnte.

(8) Bülow & Masiak haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind. Ebenso besteht keine Haftung, falls der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine Haftung begründen.

(9) Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Wegen der Leitungsprovider oder Energielieferanten eingetreten, gelten die im Verhältnis von Leitungs Providern bzw. Energielieferanten und Bülow & Masiak anwendbaren Bestimmungen für die Haftung der Bülow & Masiak gegenüber ihren Kunden entsprechend.

(10) Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Bülow & Masiak-Diensten, durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, die Verwendung übermittelter Programme und Da-

ten, durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Daten seitens Bülow & Masiak oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch Bülow & Masiak nicht erfolgt ist, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt auf das Dreifache des von dem Kunden an Bülow & Masiak zu zahlenden festen Monatsbetrages beschränkt - gemäß §3 Nr.24 TKG der Höhe nach auf maximal 12.500,- Euro pro Kunde. Tritt der Schaden bei mehreren Kunden ein, ist die Haftung von Bülow & Masiak gegenüber allen Geschädigten auf eine Höchstsumme von 1,5 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Schaden verursachenden Ereignisses gegenüber Bülow & Masiak zustehen, diese Höchstsumme, so werden die Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstsumme stehen.

(11) Soweit die Haftung von Bülow & Masiak nach vorstehendem nicht ausgeschlossen ist, ist sie bei Personen-, bei Sach- und Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von 1,5 Millionen Euro je Haftungsfall beschränkt. Die Gesamtsumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

(12) Weitere Ansprüche, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung, sind ausgeschlossen.

(13) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(14) Der Kunde stellt Bülow & Masiak im Zusammenhang mit dem Betrieb von Diensten für den Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Die Haftung im Innenverhältnis bleibt hiervon unberührt.

(15) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die Bülow & Masiak und Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Bülow & Masiak-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seine sonstigen vertraglichen Pflichten verletzt oder Obliegenheiten nicht nachkommt.

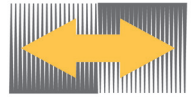
(16) Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn dies auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vertragsgemäßen Zahlungen nachzukommen, wenn Bülow & Masiak ordnungsgemäß geleistet hat.

► § 9 Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen Bülow & Masiak an Dritte ist ausgeschlossen, sofern Bülow & Masiak nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Gegen die Forderungen der Bülow & Masiak kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

(3) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Gegenforderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie diejenigen Forderungen, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird.



► § 10 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur für vertraglich ausdrücklich vorgesehene Zwecke verwendet werden.
- (2) Informationen, die Bülow & Masiak vom Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden, gelten, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, als nicht vertraulich. Sie werden als solche durch den Vertragspartner ausgewiesen („vertrauliche Informationen“). Fehlt ein solcher Ausweis durch den Vertragspartner gelten sämtliche Informationen als nicht vertraulich, sofern nicht zwingende gesetzliche Datenschutzregelungen etwas anderes bestimmen.
- (3) Informationen, die einem Vertragspartner der Bülow & Masiak im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden und solche Informationen, die nach den Umständen als geheim einzustufen sind, sind vertraulich zu behandeln, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vertragspartner wird hiermit gemäß §33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie §4 der Teledienstdatenschutzverordnung (TDSV) davon unterrichtet, dass Bülow & Masiak personenbezogene Daten des Vertragspartners in maschinenlesbarer Form speichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
- (5) Soweit sich Bülow & Masiak zur Erbringung der angebotenen Dienstleistungen Dritter bedient, ist Bülow & Masiak berechtigt, die Teilnehmerdaten unter Beachtung des §28 BDSG offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist. Soweit dies in international anerkannten technischen Normen vorgeesehen ist (z.B. Directory-Services), werden Informationen über den Vertragspartner Dritten zugänglich gemacht.
- (6) Bülow & Masiak und der Vertragspartner stehen dafür ein, dass alle Personen, die von ihnen mit der Abwicklung eines Vertrages betraut werden, auf das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG verpflichtet worden sind und die nach §9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.
- (7) Der Kunde bzw. Nutzer seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mit Hilfe der Bülow & Masiak-Dienste Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn oder den Dritten bestimmt sind.

► § 11 Eigentumsvorbehalt und Weiterverarbeitung

- (1) Bülow & Masiak behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Vertragspartner entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- (2) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von Bülow & Masiak in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. In diesem Fall gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der Firma stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der Firma auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt

der Versicherungsanspruch des Kunden als an die Firma abgetreten.

- (4) Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt.
- (5) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund, insbesondere Versicherungsverträgen und unerlaubten Handlungen, bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenten tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Bülow & Masiak ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Bülow & Masiak ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an Bülow & Masiak abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (6) Bei Zahlungsverzug, insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks, ist Bülow & Masiak auch ohne vollstreckbare Titel berechtigt, unter Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Mitarbeiter oder beauftragte Dritte an sich zu nehmen.
- (7) Die Kosten des Transportes an den Geschäftssitz Bülow & Masiak trägt der Vertragspartner in voller Höhe. Der Vertragspartner verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung von Bülow & Masiak die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an Bülow & Masiak zurückzusenden.
- (8) In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch Bülow & Masiak ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.
- (9) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner auf das Eigentum von Bülow & Masiak hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Vertragspartner hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
- (10) Be- und Verarbeitung der von Bülow & Masiak gelieferten und noch im Eigentum von Bülow & Masiak stehenden Waren erfolgt im Auftrag von Bülow & Masiak, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für Bülow & Masiak erwachsen können. Bei Einbau in fremde Waren durch den Vertragspartner wird Bülow & Masiak Miteigentümer an den neu entstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch Bülow & Masiak gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird die von Bülow & Masiak gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei und mit der notwendigen Sorgfalt für Bülow & Masiak.

► § 12 Datensicherung und Sicherheitskonzeption

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, vor dem erstmaligen Einsatz des bei uns erworbenen Produktes und danach regelmäßig Datensicherung zu betreiben und seine Sicherheitskopien auf dem aktuellen Stand (Tageskopien) zu halten; für Datenverluste oder/und -änderungen übernimmt Bülow & Masiak keine Haftung. Dies betrifft sowohl Fernwartungs- oder Vor-Ort Service-Einsätze als auch die Inhalte virtueller oder dedizierter Internet-Server sowie der Nutzung einzelner Dienste (z.B. WWW-Präsentationen, E-Mails, Datenbanken). Sofern der Kunde eine definierte Datensicherung

oder Archivierung wünscht, ist dies gegen Aufpreis vereinbar.

(2) Dem Kunden obliegt die Verpflichtung, eigenständig für eine angemessene und umfassende Sicherheitskonzeption Sorge zu tragen. Hierzu zählen beispielsweise Konzepte zur Datensicherung und Wiederherstellung, dem Virenschutz, der Softwarepflege, Netzwerksicherheit, Dokumentation, organisatorische Sicherheitsregeln und diverse weitere.

(3) Dies gilt auch, wenn Bülow & Masiak im Rahmen von Serviceleistungen für einzelne Elemente innerhalb dieser Sicherheitskonzeption Teilleistungen erbringt. Auch wenn Bülow & Masiak partielle Beratungsleistungen in diesem Segment erbringt, beinhaltet dies noch nicht eine Übernahme der Gesamtverantwortung.

(4) Sofern der Kunde eine verantwortliche Übernahme entsprechender Verpflichtungen durch Bülow & Masiak wünscht, ist dies im Rahmen eines Service-Level-Agreements gesondert schriftlich detailliert zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

(5) Sofern Projekte im Rahmen der Daten- oder Netzwerksicherheit durchgeführt werden, übernimmt Bülow & Masiak nur dann eine Garantie der Funktion, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten fremder Hersteller. Eine darüber hinausgehende Haftung für eventuelle Fehlfunktionen erfolgt nur dann, wenn der Kunde der Bülow & Masiak erhebliche Mängel, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in den durchgeführten Dienstleistungen nachweisen kann.

(6) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Systeme und Einrichtungen der Bülow & Masiak nicht von Dritten zu vertragsfremden Zwecken genutzt werden. Verstöße hieraus berechtigen die Bülow & Masiak zu Schadenersatzforderungen an den Kunden.

► § 13 Schutzrechte und Warenzeichen

(1) Alle durch Bülow & Masiak genannten und gegebenenfalls durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Keinesfalls ist aufgrund der bloßen Nennung der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Der Vertragspartner wird alles tun, um die Rechte der anderen Hersteller an deren Warenzeichen zu sichern.

(2) Soweit zulässig und nichts anderes vereinbart, übernimmt Bülow & Masiak keine Haftung dafür, dass die von Bülow & Masiak gelieferten Waren oder vorgenommenen Leistungen nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Der Käufer ist verpflichtet, Bülow & Masiak unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm derartige Verletzungen bekannt oder ihm gegenüber gerügt werden.

(3) Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Käufers gebaut worden, so hat der Käufer Bülow & Masiak von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

(4) Bülow & Masiak haftet nicht für Verletzungshandlungen oder Ansprüche, die auf die Benutzung in Verbindung mit Anlagen, Software oder Daten zurückzuführen sind, die nicht von Bülow & Masiak stammen. Ebenso wird keine Haftung für die Einhaltung von Vorgaben und Spezi-

fikationen des Vertragspartners übernommen sowie die Benutzung einer Produktversion, gegen die Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird, wenn die geltend gemachte Verletzung bei Benutzung einer anderen Version vermieden werden könnte.

(5) Ohne ausdrückliche Genehmigung des/der Hersteller ist es dem Käufer nicht gestattet, die von dem/den Hersteller(n)erworbene Ware in Länder außerhalb der EG zu exportieren. Daneben hat der Käufer sämtliche einschlägigen Exportbestimmungen, insbesondere diejenigen nach der Außenwirtschaftsverordnung sowie gegebenenfalls Regelungen nach US-Recht, zu beachten.

► § 14 Elektronischer Geschäftsverkehr

Im elektronischen Geschäftsverkehr mit einem Kunden, der nicht Verbraucher i.S.d. BGB ist, finden §312e Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BGB keine Anwendung.

► § 15 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist Marl, Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages ist soweit gesetzlich zulässig Marl.

(3) Die Rechtsbeziehungen zwischen Bülow & Masiak und dem Vertragspartner, einschließlich der Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen, beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Convention on the International Sale of Goods (CISG).

(4) Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sind so auszulegen, dass die Vereinbarung den gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt (erläuternde Vertragsauslegung).

(5) Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt. Gleiches gilt, sollten die Parteien für einen bestimmten Sachverhalt keine vertragliche Vereinbarung getroffen haben (ergänzende Vertragsauslegung).

(6) Alle Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, binden auch die Rechtsnachfolger des jeweiligen Kunden. Eine Übertragung bestehender Vertragsverhältnisse auf Rechtsnachfolger des Vertragspartners erfordert jedoch die schriftliche Zustimmung der Bülow & Masiak. Diese Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

► § 16 Zusätzliche Bestimmungen bei Internet-Diensten und Rechenzentrumsdienstleistungen

(1) Die Internet-Dienste und Rechenzentrumsdienstleistungen der Bülow & Masiak werden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Verträgen mit verschiedenen Leitungscarriern erbracht.



Bülow & Masiak ist berechtigt, den Vertrag mit dem Vertragspartner außerordentlich zu kündigen, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Bülow & Masiak und dem jeweiligen Leitungscarrier durch letzteren gekündigt wird.

(2) Bülow & Masiak ist ferner berechtigt, die Leistungen im Bereich der Internet-Dienste und Rechenzentrumsdienstleistungen zu verringern. Dauert eine solche Verringerung der Leistungen länger als zwei Wochen an, ist der Vertragspartner berechtigt, die monatlichen Entgelte und Gebühren, die auf eine Vorbestellung verkehrsabhängiger Leistungen (Kontingente) zurückgehen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Bülow & Masiak-Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet a) dafür zu sorgen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden, b) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme an den Diensten erforderlich sein sollten.

(4) Der Kunde darf die Zugriffsmöglichkeit auf die Bülow & Masiak-Dienste nicht missbräuchlich nutzen und hat rechtswidrige Handlungen zu unterlassen. Verstoßen Inhalte oder Gestaltung bereitgestellter Internetangebote eines Kunden gegen die gesetzliche Vorschriften, so räumt der Kunde Bülow & Masiak das Recht ein, den Zugang zu diesen Seiten solange zu sperren, bis der gesetzwidrige Bestandteil entfernt ist. Bülow & Masiak ist im Falle einer gesetzwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung von Internet-Diensten durch den Kunden ebenfalls berechtigt, diesen ganz oder teilweise von der Nutzung desselben auszuschließen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(5) Ohne ausdrückliche Genehmigung ist eine direkte oder mittelbare Nutzung der Bülow & Masiak-Dienste nicht gestattet. Dies gilt nicht, wenn die Dienste durch im Geschäftsbetrieb des Kunden beschäftigte Personen oder solche Personen, die mit dem Kunden in häuslicher Gemeinschaft leben, genutzt werden.

(6) Die Nutzung durch Dritte kann durch Bülow & Masiak ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Im Falle einer Verweigerung ergibt sich hieraus kein Schadensersatz-, Erstattungs- oder Minderungsanspruch. Im Falle einer Genehmigung hat der Kunde diese Dritten ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen.

(7) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Dritte entstanden sind. Gleiches gilt im Falle der unbefugten Nutzung der Dienste durch Dritte, es sei denn der Kunde weist nach, dass die unbefugte Nutzung durch eine Umgehung oder Aufhebung der Sicherungseinrichtungen von Bülow & Masiak erfolgt ist, ohne dass er diese zu vertreten hat. Bülow & Masiak hat lediglich nachzuweisen, dass das Berechnungssystem fehlerfrei ist.

► § 17 Gewährleistung bei Internet-Diensten und Rechenzentrumsdienstleistungen

(1) Bülow & Masiak gewährleistet die Nutzbarkeit des Angebotes mit einer Verfügbarkeit von 99,5% (SDSL ab 97,5%) im Jahresmittel. Von dieser

Verfügbarkeit ausgenommen sind Ausfälle durch angekündigte Wartungs- und Servicearbeiten, höhere Gewalt und Ausfälle durch Verletzung der Sorgfaltspflicht des Kunden.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Bülow & Masiak die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat Bülow & Masiak auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

(3) Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationszentren und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Leitungscarrier, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von Bülow & Masiak eintreten.

(4) Sie berechtigen Bülow & Masiak, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

(5) Dauert eine erhebliche Behinderung länger als zwei Wochen, ist der Vertragspartner berechtigt, die monatlichen Entgelte und Gebühren, die auf eine Vorbestellung verkehrsabhängiger Leistungen (Kontingente) zurückgehen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts bis zum nächsten Kündigungstermin zu mindern.

(6) Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von Bülow & Masiak liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn Bülow & Masiak oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

► § 18 Zusätzliche Bestimmungen bei Domains

(1) Sofern die Vermittlung von Domains zum Leistungsumfang gehört, tritt Bülow & Masiak bezüglich der Vergabe ausschließlich als Vertreter des Kunden bzw. als Mittler zwischen dem Kunden und den Domain-Registaturen auf.

(2) Für die Vergabe und deren Fortbestand zeichnet Bülow & Masiak nicht verantwortlich, einzig für die Verwaltung dieser Domain (z.B. Nameservices), sofern dies zum Leistungsumfang gehört. Der Kunde verpflichtet sich, die öffentlich zugänglichen Vergaberichtlinien der Vergabestellen zu beachten. Weitere Informationen über die Vergaberichtlinien werden auf Wunsch von Bülow & Masiak zur Verfügung gestellt.

(3) Die Domainlaufzeiten sind im Nutzerantrag bzw. dem schriftlichen Angebot genannt. Zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht gekündigte Domains verlängern sich jeweils um die entsprechende Laufzeit (in Abhängigkeit von der Top-Level-Domain 12 bis 36 Monate oder nach Vorgabe des gewählten Registrars).

(4) Für Domains gilt vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein vertragliches Pfandrecht. Eine Umdelegation von Domains wegen des Ablaufes von Vertragsbeziehungen erfolgt erst nach Begleichung aller Verbindlichkeiten aus sämtlichen Vertragsbeziehungen des Kunden. Die Nutzungsmöglichkeit der Domain wird hierdurch nicht berührt, eventuell entstehende Aufwände sind Bülow & Masiak zu ersetzen. Der Kunde stellt Bülow & Masiak von allen Forderungen und Leistungen Dritter in Bezug auf die verwendeten Domainnamen frei.

(5) Im Falle erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung bezüglich unbestrit-

tener Offener Posten ist Bülow & Masiak berechtigt, nach vorheriger Erklärung die Rechte, die sich aus der Domain ergeben, zwecks Ausgleichs der Offenen Posten zu verwerten. Damit eine Verwertung erfolgen kann, ermächtigt der Kunde Bülow & Masiak mit Abschluss des Vermittlungsvertrages, in diesem Fall Bülow & Masiak als Inhaber der Domain bei der Vergabestelle einzutragen und somit selbst zum Inhaber der Domain zu werden.

(6) Sollte der Kunde innerhalb 4 Wochen nach Vertragsende keinen anderen Provider mit der Führung des Domainnamens beauftragt oder mit Bülow & Masiak einen gesonderten Domainvertrag abgeschlossen haben, hat Bülow & Masiak das Recht, die Domain an die entsprechende Registrierungsstelle zurückzugeben. Sofern die Registrierungsstelle zurückgegebene Domains neu vergibt, verzichtet der Kunde bereits jetzt auf jegliche Forderungen gegen Bülow & Masiak.

(7) Der Kunde wird explizit auf die individuellen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Registratur hingewiesen, da diese automatisch Bestandteil eines jeden Domainvertrages werden.

► § 19 Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

(1) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung. Wünscht der Kunden die Zustellung durch Bülow & Masiak, ist diese gesondert abzugelten. Eine Transportversicherung ist in diesem Fall auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gesondert zu vereinbaren und wird dem Kunden weiterbelastet.

(2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume der Bülow & Masiak verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Bülow & Masiak unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

(3) Bülow & Masiak ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

(4) Alle von der Firma genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der Firma eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die Firma diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum.

(5) Einige durch Bülow & Masiak gelieferte Produkte sowie technische Daten unterliegen den Ausfuhrkontrollvorschriften der USA einschließlich des US Export Administration Act und den Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, sowie den damit verbundenen Verordnungen. Die Produkte können auch den Ein- und Ausfuhrbestimmungen anderer Länder unterliegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle einer Ausfuhr entsprechende Recherchen vorzunehmen und diese Bestimmungen einzuhalten und erkennt an, dass es ihm obliegt, entsprechende Genehmigungen für den Export, den Re-Export und den Import der Produkte einzuholen, falls dies erforderlich sein sollte. Bülow & Masiak unterstützt gerne die dafür erforderlichen Maßnahmen.

► § 20 Mängelgewährleistung bei Warenlieferungen

(1) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers zum Kaufzeitpunkt als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(2) Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen (§377 HGB) und Bülow & Masiak offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(3) Für Mängel der Ware leistet Bülow & Masiak zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Dafür kann der Kunde eine Frist setzen, die mindestens 30 Werktage betragen muss. Dies gilt auch bei kalendermäßig bestimmten Lieferterminen. Die Firma ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Die Firma kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.

(4) Warenrücksendungen sollen unter vorheriger Rücksprache mit dem Bülow & Masiak -Kundenservice erfolgen. Die Kosten der Rücksendung an Bülow & Masiak sowie der erneuten Belieferung des Kunden werden durch den Kunden übernommen. Bülow & Masiak trägt entsprechend die Rücksendekosten zum Hersteller der Ware bzw. zu den für die Gewährleistung zuständigen Lieferanten.

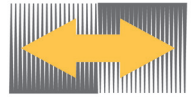
(5) Scheitert die Nacherfüllung zweimalig, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für nur geringfügige Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ausgeschlossen.

(6) Wählt der Käufer nach zweimalig gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des gerügten Mangels zu.

(7) Macht der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz geltend, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Kaufsache. Dies gilt nicht, wenn Bülow & Masiak die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

(8) Soweit nicht im Einzelvertrag anders vereinbart, richtet sich die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Unberührt von dieser Frist bleibt der Gewährleistungsausschluss nach (2), wenn der Käufer Bülow & Masiak den Mangel nicht rechtzeitig anzeigt hat.

(9) Wir weisen darauf hin, dass Dokumentation nur in vom Hersteller vorgesehener Art und Umfang mitgeliefert wird. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist.



Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist. Gegen Aufpreis kann der Kunde umfangreichere Unterlagen oder Schulungen von Bülow & Masiak beziehen.

(10) Bülow & Masiak gewährleistet, dass die gelieferten Produkte nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sind bzw. sich für die gewöhnliche Verwendung eignen. Dabei ist sich der Auftraggeber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Ware unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

(11) Zur Gewährleistung ist Bülow & Masiak bei der Lieferung von Software nur verpflichtet, wenn die Software nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht oder Fehler aufweist, die eine Eignung der Software für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigt, oder wenn die Software nicht die bei gleichartiger Software übliche Beschaffenheit aufweist, die der Auftraggeber nach Art der Software erwarten kann (§434 Abs. 1 BGB).

(12) Bülow & Masiak übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Funktionen von Software den Anforderungen des Kunden genügen und die Vertragsprodukte in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

(13) Installations-/Konfigurationsleistungen werden von Bülow & Masiak grundsätzlich nicht geschuldet, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Sofern Beratungsleistungen von Bülow & Masiak kostenlos erfolgen, sind diese unverbindlich. Eine Haftung insbesondere für die Funktionsfähigkeit der einzelnen Produkte miteinander/untereinander, wird dadurch nicht begründet.

(14) Sachmängelansprüche bestehen nicht

- a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit
- b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit
- c) wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen der Hersteller entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- d) wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

(15) Eine Haftung für Sachmängel besteht nur, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

► § 21 Zusätzliche Bestimmungen bei Service und Support

(1) Als Arbeitszeit (Normalzeit) gelten die Zeiten Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen Feiertage. Mehrarbeit - außerhalb dieser Zeiten - ist auf Anfrage zu höheren Stundensätzen möglich. Dabei gilt ein erweitertes Zeitfenster zwischen 06.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie 18.00 Uhr und 22.00 Uhr, innerhalb dessen in der Regel ein Aufschlag in Höhe von 50% auf die Stundensätze erfolgt. Außerhalb dieses erweiterten Zeitfensters wird ein Aufschlag in Höhe von 100% auf die Stundensätze berechnet. Samstags erfolgt von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr generell ein Aufschlag in Höhe von 50% auf die Stundensätze, bei abweichenden Zeitfenstern 100%. An Sonn- und Feiertagen gilt immer ein Aufschlag in

Höhe von 100%.

(2) Als Wartungsfenster für Arbeiten an Systemen des Anbieters gilt jeweils mittwochs von 03.00 Uhr bis 08.00 Uhr als vereinbart. Arbeiten in dieser Zeit werden im Allgemeinen nicht explizit angekündigt. Kurzzeitige Ausfälle durch diese Wartungsarbeiten können nicht ausgeschlossen werden. Außerplanmäßige Wartungstermine aus wichtigem Grunde werden nach Rücksprache von Bülow & Masiak mit dem Kunden angesetzt.

(3) Bülow & Masiak benachrichtigt den Kunden über bevorstehende Wartungsarbeiten auf üblichen Kommunikationskanälen. E-Mail wird als adäquates Medium von beiden Seiten anerkannt. Eine fehlende oder nicht fristgerecht erfolgte Rückmeldung des Kunden wird als Zustimmung gewertet. Eine fristgerechte Rückmeldung hat mindestens 24 Stunden vor Beginn der Wartungsarbeiten bei Bülow & Masiak einzugehen.

(4) Entstörarbeiten beginnen innerhalb 24 Zeitstunden nach Annahme der Störung. Wenn Sonderentstörung vereinbart ist, dann beginnt diese Zeit mit Abgabe der Störungsmeldung. Ohne Sonderentstörung beginnt diese Zeit bei Störungsmeldungen, die freitags nach 17.00 Uhr eingehen, am darauffolgenden Montag um 08.00 Uhr. Der Arbeitsaufwand für Entstörungen, die im Einflussbereich der Bülow & Masiak liegen, gilt mit dieser Vereinbarung als abgegolten.

(5) Telefonische Beratung ist Arbeitszeit und wird nach der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Ein Beratervertrag für fernmündliche Beratung kommt im Zweifel bereits durch Anruf des Kunden bei Bülow & Masiak zustande.

(6) Fehlersuche ist Arbeitszeit. Der zeitliche Aufwand von Bülow & Masiak wird in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn eine Fehlerbeseitigung nicht erfolgen kann, soweit dies auf einem Umstand beruht, der von Bülow & Masiak nicht zu vertreten ist. Bülow & Masiak kann insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit angelastet werden. Der zeitliche Aufwand ist in jedem Fall zu berechnen, wenn

- a) der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftritt;
- b) ein notwendiges Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist;
- c) der Kunde zu dem vereinbarten Termin nicht anwesend war oder/und einen Zugang zu den Geräten nicht ermöglicht hat;
- d) der Auftrag storniert wurde und Bülow & Masiak bereits auf dem Weg zum Kunden war oder/und der Auftrag während der Ausführung storniert wird;
- e) die Arbeitsbedingungen aus einem von dem Kunden zu vertretenden Umstand nicht einwandfrei gegeben sind.

(7) Fordert der Vertragspartner Dienstleistungen bei Bülow & Masiak an, werden die erbrachten Leistungen unter Zugrundelegung der Arbeitszeit, des benötigten Materials, der Reisekosten und Spesen nach Aufwand in Rechnung gestellt. Angefangene Arbeitseinheiten (eine AE = 10 Minuten) werden auf ganze aufgerundet.

(8) Sofern Supportleistungen ausschließlich vermittelt werden oder im Rahmen eines von einem Drittanbieter vorgesehenen Servicekonzeptes erbracht werden (z.B. Support-Packs oder Garantieverlängerung), so ergeben sich die vertraglichen Leistungen und Verpflichtungen aus den in diesen Verträgen vorgesehenen Geschäftsbedingungen.

(9) Die Leistung wird nach Wahl von Bülow & Masiak am Ort der Aufstellung der Geräte oder einer von Bülow & Masiak autorisierten Werkstatt er-

bracht. Für die Bülow & Masiak Leistungen gilt die jeweils gültige Preisliste. Die in der Preisliste festgelegte Anfahrtspauschale ist in jedem Fall und unabhängig vom Ergebnis zu entrichten. Die für einen Kostenvorschlag anfallenden Kosten sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, gesondert nach Rechnungslegung zu erstatten. Dasselbe gilt für Verpackungs- und Versandkosten.

► § 22 Mitwirkungspflichten bei Service und Support

(1) Um Missverständnisse zu vermeiden, sind vom Kunden Personen zu benennen, die berechtigt sind, Supportcalls und Störungsmeldungen bei Bülow & Masiak auszulösen.

(2) Der Vertragspartner wird

a) während der vereinbarten Servicezeiten den Zugang für Bülow & Masiak -Mitarbeiter oder für die mit dem Service betrauten Fremdfirmen zu den Produkten ermöglichen;

b) seine zuständigen Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit dem Servicetechniker anweisen,

c) eine Möglichkeit bereitstellen, Software von DVD-ROM, CD-ROM, USB-HDD, USB-Stick oder USB-ROM zu lesen und zu installierende Software auf DVD- bzw. CD-ROM Datenträger bereithalten,

d) eine Möglichkeit bereitstellen, um das Wartungsnotebook per Ethernet mit dem Netzwerk zu verbinden,

e) die zu wartenden Produkte reparaturbereit zum Support/Service übergeben, insbesondere sicherstellen, dass der Support/Service keine negativen Auswirkungen auf den übrigen Betrieb hat.

f) sicherstellen, dass die vorgehaltene Hardware, insbesondere nicht durch Bülow & Masiak gelieferte Hardware (Fremdhardware) den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entspricht.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich,

a) nach Störungsbehebung durch Bülow & Masiak die Wiederherstellung der Daten und die Rekonfiguration durch seine geschulten Mitarbeiter auf Basis seines Datensicherungskonzeptes durchführen zu lassen oder Bülow & Masiak gesondert zu beauftragen.

b) Aufgaben der Systemadministration (z.B. Einrichten neuer Benutzer oder Peripheriegeräte, Umkonfigurieren des Systems, Sicherung von Programmen und Daten, Softwareinstallationen und Einlesen von Vertragspartnerdaten) nach einer Störungsbehebung selbst zu übernehmen oder Bülow & Masiak gesondert zu beauftragen.

c) sicherzustellen, dass an Bülow & Masiak zu liefernde Teile oder ganze Systeme transportsicher verpackt einem beauftragten Frachtführer übergeben oder, sofern nicht anders geregelt, kostenfrei für Bülow & Masiak, auf Risiko des Vertragspartners versendet werden. Geschieht dies nicht, wird Bülow & Masiak dem Vertragspartner den Preis entsprechend der gültigen Ersatzteilpreisliste in Rechnung stellen.